



STADT **LINGEN EMS**

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 25

Jahrgang 2025

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 30.10.2025

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
1.	Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 28, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Koopmanns Hof“	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	4
2.	Genehmigung der Änderung zum Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 60 – Bereich: „Koopmanns Hof“	4
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	6
3.	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) – Bebauungsplan Nr. 203 mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Alter Viehmarkt“	6
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	8
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	9

A. Satzungen und Verordnungen

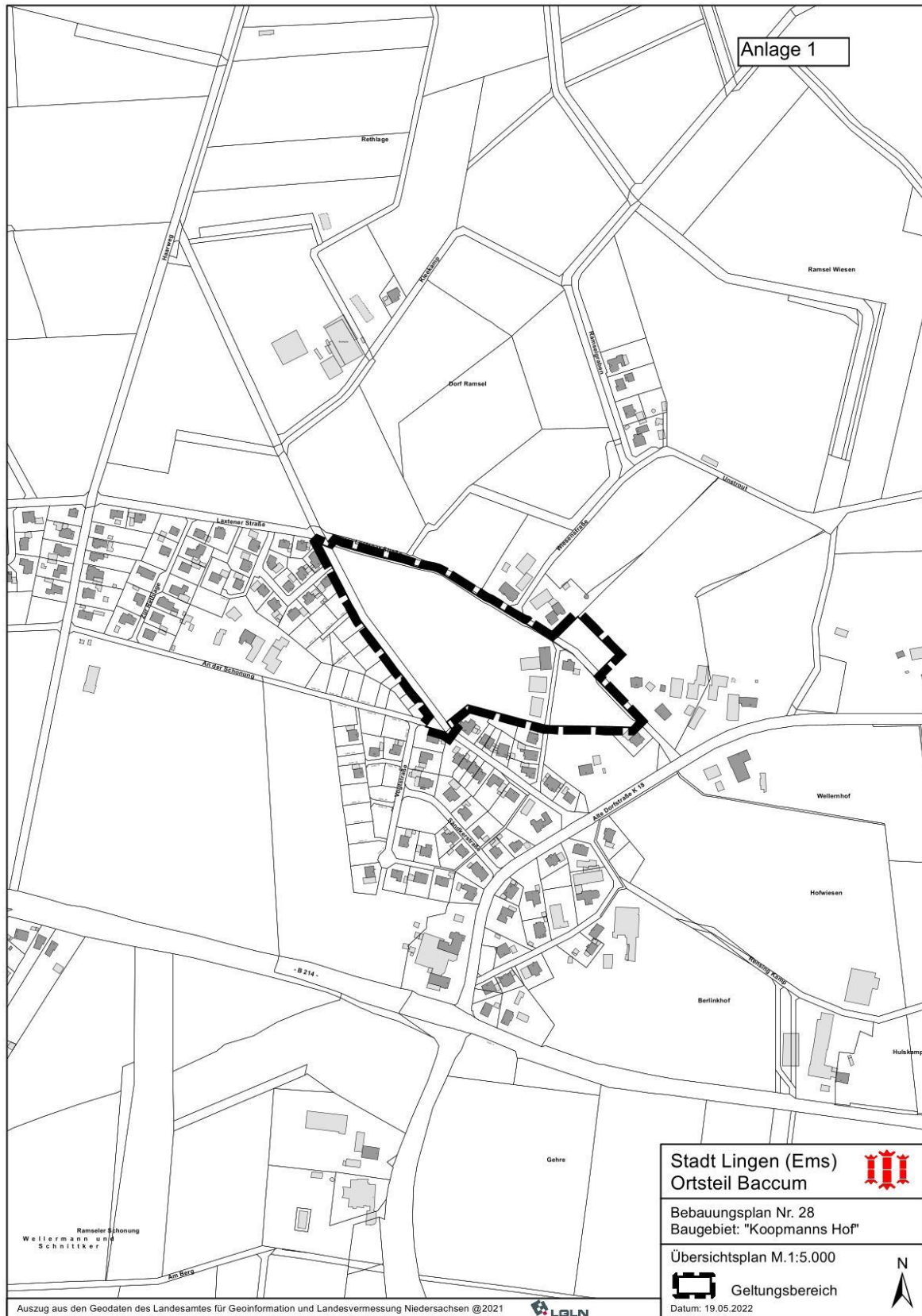
- 1. Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 28, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Koopmanns Hof“**

Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems)

Bebauungsplan Nr. 28, Ortsteil Baccum
mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Koopmanns Hof“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 22.05.2025 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche im Bereich der Straßen Kleekamp und Laxtener Straße und diese ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2022

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 30.10.2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

2. Genehmigung der Änderung zum Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 60 – Bereich: „Koopmanns Hof“

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 60
Bereich: „Koopmanns Hof“
hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 25.09.2025 (AZ ArL WE 21-21101-454032/60) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 22.05.2025 beschlossene o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche beidseitig der Straßen Ramsel Dorf und Laxtener Straße. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 30.10.2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

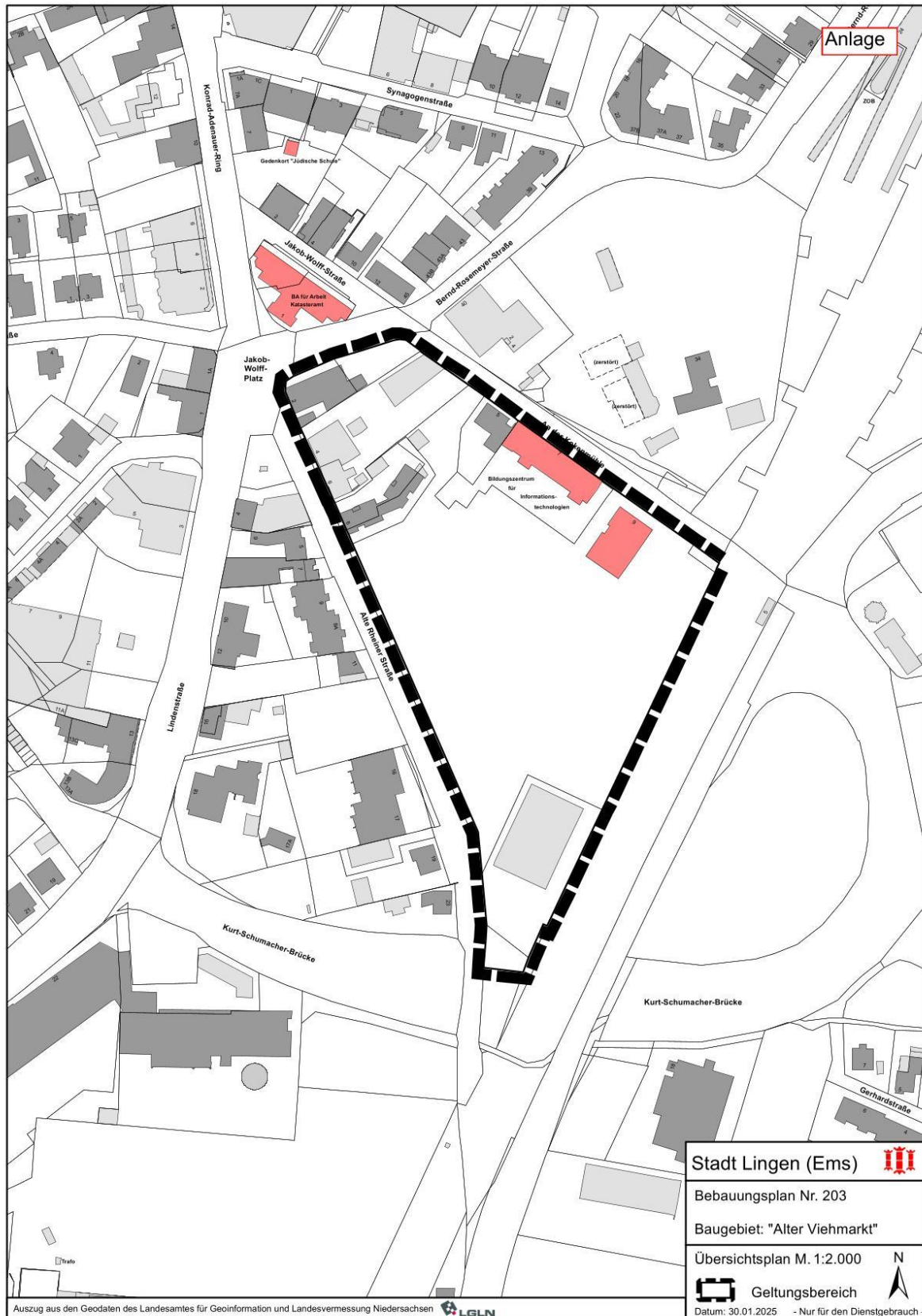
3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) – Bebauungsplan Nr. 203 mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Alter Viehmarkt“

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des genannten Bebauungsplanes nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 203
mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Alter Viehmarkt“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2025

Geltungsbereich:

Dieser betrifft Flächen zwischen der Alten Rheiner Straße, der Bernd-Rosemeyer-Straße, der Straße An der Kokenmühle und der Bahnlinie.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

- Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Baustruktur unter Wahrung der räumlichen Gegebenheiten
- Städtebaulich verträgliche Nachverdichtung
- Ansiedlung von Gewerbe und Schaffung von Wohnraum
- Erweiterungsmöglichkeiten für den bestehenden Hochschulstandort und Schaffen weiterer Flächen zur Ansiedlung von Bildungseinrichtungen
- Erhaltung und Gestaltung öffentlicher Grün- und Parkflächen

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen in Gesprächsterminen in der Zeit vom

11.11.2025 - 01.12.2025

im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 516, während der folgenden Servicezeiten.

Servicezeiten: Montag und Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der Darlegungszeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Das Entwurfskonzept und die Begründung können ab dem 11.11.2025 unter www.lingen.de/bekanntmachungen in dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Außerdem können die verfügbaren Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum zu den Servicezeiten auch in den Schaukästen vor den Zimmern 514 – 518 eingesehen werden.

Stadt Lingen (Ems), 30.10.2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften